



Ratsgruppe im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie

Anschrift

Herrn Oberbürgermeister Dr. Hans Kremendahl

Telefon (0202)

Fax (0202)

E-Mail

Antrag

Datum

12.02.2003

Drucks. Nr.

VO/1160/03

öffentlich

Zur Sitzung am	Gremium
12.02.2003	Hauptausschuss
17.02.2003	Rat der Stadt Wuppertal

Sozialhilfeempfänger

Ratsgruppe der PDS

Ratsgruppe der PDS, Rathaus Wegnerstraße, 42275 Wuppertal, Tel.: u. Fax: 5636677:
Stadtverordnete: Elke von der Beeck, Gerd-Peter Zielezinski; Geschäftsführer: Helmut Kettig

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Hans Kremendahl
Rathaus Wegnerstraße

Antrag zur Sitzung des Rates vom 17. Februar des Jahres 2003

Der Rat der Stadt Wuppertal möge beschließen:

Die Verwaltung hat auch für die Zeit ab Januar 2003 Sozialhilfeempfängern und Sozialhilfeempfängern einen anrechnungsfreien Betrag aus Arbeitseinkommen in Höhe von wenigstens 25 % des einem Haushaltsvorstand zustehenden Sozialhilfebetrages zu belassen, ohne dass dieser auf die Sozialhilfe angerechnet wird.

Begründung:

Mit Schreiben vom 18. 12. 2002 teilte der Leiter des Ressort 201, Herr Lenz, mit, dass künftig der Grundfreibetrag nicht mehr 25 % des Sozialhilfebetrages eines Haushaltsvorstandes betragen soll sondern um die Hälfte reduziert werden wird.

Hierzu stellen wir fest: eine rechtliche Notwendigkeit ist nicht erkennbar, da die Sozialhilfeträger mangels einer gültigen Rechtsverordnung befugt sind, die zu belassenden Freibeträge selbst festzulegen.

Eine Senkung, d.h. Halbierung des anrechnungsfreien Betrages von Einkünften aus eigener Arbeit hat sozialpolitisch unerwünschte Folgen:

■ gerade Menschen, die längerfristig von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe leben müssen, haben keinerlei materielle Reserven mehr, um Zusatzbedarf angemessen zu decken;

Gegenstände des Haushaltes und des täglichen Bedarfes können nicht mehr aus eigenen Mitteln ersetzt werden. Mittel, die aus der Sozialhilfe zur Neuanschaffung bewilligt werden, reichen in der Regel nicht aus, ein adäquate gebrauchtes Objekt zu erwerben.

■ Gerade Menschen, die längerfristig von Sozialhilfe leben, sind in aller Regel verschuldet. Diese Verschuldung zieht Pfändungsverfügungen nach sich. Damit wird die Aufnahme regulärer Arbeit zusätzlich erschwert. Mittel aus Zusatzarbeit neben der Sozialhilfe sind mithin dringend erforderlich, um minimale Zahlungsangebote an Gläubiger machen und einhalten zu können.

Durch eine Reduzierung dieser Mittel, verstärkt sich die Schuldenfalle und damit die Möglichkeit, reguläre Arbeitsverhältnisse aufzunehmen.

■ In zunehmendem Maße werden Arbeitsstellen angeboten, die gering bezahlt sind und bei denen es keinerlei Kündigungsschutz gibt, da sie von vornherein befristet sind. Um überhaupt Kontakt zum Arbeitsleben halten zu können, sind mithin immer mehr Menschen darauf angewiesen, solche ungesicherten Arbeitsmöglichkeiten anzunehmen, ohne gleichzeitig langfristig finanziell planen zu können.

■ Bei Belassung eines anrechnungsfreien Betrages sind nicht nur materielle Zusatzaufwendungen zu berücksichtigen sondern auch der Umstand, dass der Verschleiß an Nervenkraft und Energie für die Ausübung einer ungesicherten Arbeit - häufig auf Abruf - es zusätzlich erschwert, solche Arbeitsmöglichkeiten anzunehmen.

Damit die etwa zweitausend betroffenen Haushalte nicht gänzlich die Möglichkeit verlieren, am Arbeitsleben und am sozialen Leben in angemessenem Umfang teilzunehmen, muß ein Freibetrag belassen werden, der die Ausübung einer Arbeit einigermaßen sinnvoll bleiben lässt, selbst wenn diese gering bezahlt und sozial ungesichert ist.

Ein solcher Freibetrag ist ein geringer, wenngleich unverzichtbarer Beitrag dazu, Menschen vor weiterer sozialer Ausgrenzung - mit allen negativen Folgeerscheinungen - zu bewahren.

STV.

Gerd-Peter Zielezinski

STVe.

Elke von der Beeck

Unterschrift